Gemeinde Grenzach-Wyhlen

**Satzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
über die Gebühren
für die Schülerbetreuung an der Lindenschule der
Gemeinde Grenzach-Wyhlen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S.582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. 2023 S. 229), in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005 S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 16. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung/Benutzungsverhältnis

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen bietet an der Lindenschule Wyhlen eine Schülerbetreuung an.

A: Halbtageskinder

§ 2
Begriffsbestimmung

Die Schülerbetreuung ist für die angemeldeten **Halbtageskinder** wie folgt buchbar:

(1) **Frühbetreuung:** Betreuung der Grundschulkinder aller Klassenstufen von 06:50 Uhr bis 07:50 Uhr (vor dem Schulunterricht)

(2) **Kurzzeitbetreuung:** Betreuung der Grundschulkinder von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag)

§ 3
Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum neuen Schuljahr und endet mit dem letzten Schultag vor den kommenden Sommerferien.

(2) Die Abfrage für die Anmeldungen zum neuen Schuljahr erfolgt jeweils zur Anmeldung für die Ganztagsschule.

(3) Die Anmeldung des Kindes ist für einzelne Tage von Montag bis Freitag möglich.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.

(5) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Halbjahresende schriftlich zu erfolgen.

(6) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt.

(7) Ein Tarifwechsel ist bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat möglich.

§ 4
Gebühren

(1) Für den Besuch der Schülerbetreuung werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Abmeldung (§ 3 Abs. 4) aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende des jeweiligen Halbjahres eingestellt.

(3) Die Gebühr für die Schülerbetreuung wird nicht für den Monat August erhoben. In den Schulferien und unterrichtsfreien Zeiten findet keine Schülerbetreuung statt.

(4) Ein Mittagessen für Halbtageskinder kann, sofern dies die Mensakapazität zulässt, dazu gebucht werden Für das Mittagessen wird zusätzlich eine Pauschale erhoben, die vom Gemeinderat durch Einzelbeschluss festgelegt wird. Einzelne Mittagessen können nicht gebucht werden. Die Pauschale wird für den Monat August nicht erhoben.

(5) Das Essensgeld reduziert sich um einen Monatsbetrag, wenn das Kind oder der Schüler nach vorheriger Abmeldung in vier aufeinanderfolgenden Wochen, Schließtage nicht mitgerechnet, nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

§ 5
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren für die Schülerbetreuung wird nach der Anzahl Kinder, die in der Betreuung der Lindenschule angemeldet sind, festgelegt.

(2) Höhe der monatlichen Gebühren für die Schülerbetreuung im Einzelnen:

Frühbetreuung von 06:50 Uhr - 07:50 Uhr			
1 Tag		**5 Tage**	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
11 €	9 €	55 €	45 €

Kurzzeitbetreuung von 12:15 Uhr - 13:00 Uhr			
1 Tag (Mo, Di, Do, Fr)		**4 Tage**	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
8,50 €	7 €	34 €	28 €

(3) Die reduzierte Gebühr ab dem 2. Kind gilt für Kinder, die an der Lindenschule in der Betreuung angemeldet sind. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, bspw. weil ein Kind eine weiterführende Schule besucht, ist die Änderung umgehend der Sozialabteilung der Gemeindeverwaltung Grenzach-Wyhlen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

B: Ganztageskinder

§ 6
Begriffsbestimmung

Die Schülerbetreuung ist für die angemeldeten **Ganztagskinder** wie folgt buchbar:

(1) **Frühbetreuung:** Betreuung der Grundschulkinder von 06:50 Uhr bis 07:50 Uhr (vor dem Schulunterricht)

(2) **Nachmittagsbetreuung:** Betreuung der Grundschulkinder von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Montag bis Donnerstag) und Freitag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(3) **Spätbetreuung:** Betreuung der Grundschulkinder von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Montag bis Donnerstag)

(4) **Mittagsbetreuung am Freitag:** Betreuung der Grundschulkinder von 12:15 Uhr bis 14:00 Uhr (Ganztagsschule endet um 12:15 Uhr)

§ 7
Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum neuen Schuljahr und endet mit dem letzten Schultag vor den kommenden Sommerferien.

(2) Die Spätbetreuung (von Montag bis Donnerstag bis 17:00 Uhr) erfordert eine Mindestanmeldezahl von 10 Grundschulkindern. Wird die Mindestanmeldezahl nicht erreicht, wird entschieden, ob die Betreuung zu einem erhöhten Teilnehmerbeitrag stattfinden kann. Dieser wird anhand der Anmeldezahlen separat errechnet.

(3) Die Abfrage für die Anmeldungen zum neuen Schuljahr erfolgt jeweils zur Anmeldung für die Ganztagsschule.

(4) Die Anmeldung des Kindes ist für einzelne Tage von Montag bis Freitag möglich.

(5) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.

(6) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Halbjahresende schriftlich zu erfolgen.

(7) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt.

(8) Ein Tarifwechsel ist bis zum 15. Eines Monats für den Folgemonat möglich.

§ 8
Gebühren

(1) Für den Besuch der Schülerbetreuung werden Benutzungsgebühren gemäß § 9 erhoben.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Abmeldung (§ 7 Abs. 6) aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende des jeweiligen Halbjahres eingestellt.

(3) Die Gebühr für die Schülerbetreuung wird nicht für den Monat August erhoben. In den Schulferien und unterrichtsfreien Zeiten findet keine Schülerbetreuung statt.

(4) Für das Mittagessen wird zusätzlich eine Pauschale erhoben, die vom Gemeinderat durch Einzelbeschluss festgelegt wird. Einzelne Mittagessen können nicht gebucht werden. Die Pauschale wird für den Monat August nicht erhoben.

(5) Das Essensgeld reduziert sich um einen Monatsbetrag, wenn das Kind oder der Schüler nach vorheriger Abmeldung in 4 aufeinanderfolgenden Wochen, Schließtage nicht mitgerechnet, nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

§ 9
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren für die Schülerbetreuung wird nach der Anzahl Kinder, die in der Betreuung der Lindenschule angemeldet sind, festgelegt.

(2) Höhe der monatlichen Gebühren für die Schülerbetreuung im Einzelnen:

Frühbetreuung von 06:50 Uhr - 07:50 Uhr			
1 Tag		**5 Tage**	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
11 €	9 €	55 €	45 €

Mittagsbetreuung am Freitag 12:15 Uhr - 14:00 Uhr	
1. Kind	ab 2 Kinder
18,50 €	15 €

Nachmittagsbetreuung von 15:00 Uhr - 16:00 Uhr			
1 Tag (Mo, Di, Mi, Do)		**4 Tage**	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
11 €	9 €	44 €	36 €

Nachmittagsbetreuung am Freitag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr	
1. Kind	ab 2 Kinder
21 €	17 €

Spätbetreuung von 16:00 Uhr - 17:00 Uhr			
1 Tag (Montag-Donnerstag)		**4 Tage**	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
11 €	9 €	44 €	36 €

(3) Die reduzierte Gebühr ab dem 2. Kind gilt für Kinder, die an der Lindenschule in der Betreuung angemeldet sind. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, bspw. weil ein Kind eine weiterführende Schule besucht, ist die Änderung umgehend der Sozialabteilung der Gemeindeverwaltung Grenzach-Wyhlen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

C Allgemeiner Teil

§ 10
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt,

b) sonstige Personen, die das Kind angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Schülerbetreuung an der Lindenschule der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 01. September 2020 mit allen erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 16. Juli 2024

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister